



Benken

POLITISCHE GEMEINDE

Reglement Glasfaser-Kommunikationsnetz

Vom 12. April 2022

Der Gemeinderat Benken SG erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen, gestützt auf Art. 4 Abs. 2 und Art. 34 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Benken SG das Reglement betreffend das Glasfaser-Kommunikationsnetz (nachfolgend «**Kommunikationsnetz**»):

Art. 1 Geltungsbereich

Die Politische Gemeinde Benken (nachfolgend «**PGB**») baut und betreibt ein Kommunikationsnetz, welches Privat- und Geschäftskunden sowie anderen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen zur Nutzung überlassen wird.

Die PGB ist berechtigt, Privat- und Geschäftskunden mittels Abschluss von privatrechtlichen Verträgen eigene Telekommunikationsdienste anzubieten und über das Kommunikationsnetz zu vertreiben.

Art. 2 aufgehoben

Art. 3 Rechtsverhältnisse

Für den Anschluss einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz schliesst die PGB mit dem Grundeigentümer und/oder dem Baurechtnehmer auf privatrechtlicher Basis einen Anschlussvertrag mit allgemeinen Anschlussbedingungen gemäss Art. 6 ab. Für Grundeigentümer und/oder Baurechtnehmer besteht keine Anschlusspflicht.

Verträge über die Erbringung von eigenen Telekommunikationsdienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden gemäss Art. 1 Abs. 2 schliesst die PGB auf privatrechtlicher Basis zu marktgerechten Bedingungen ab.

Verträge mit anderen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen über die Nutzung des Kommunikationsnetzes für den Vertrieb von Telekommunikationsdiensten an Privat- und Geschäftskunden schliesst die PGB auf privatrechtlicher Basis zu marktgerechten Bedingungen ab. Die PGB beachtet dabei allfällige fernmelde- und/oder wettbewerbsrechtliche Vorgaben.

Art. 4 Anschluss an das Kommunikationsnetz

Der Anschluss einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz ist durch den Grundeigentümer und/oder den Baurechtnehmer zu verlangen.

In der Bauzone besteht im Rahmen des für das Kommunikationsnetz allgemein geltenden Ausbauplans ein Anspruch des Grundeigentümers und/oder des Baurechtnehmers auf Anschluss und damit auf den Abschluss eines Anschlussvertrags gemäss Art. 3 Abs. 1.

Ausserhalb der Bauzone besteht kein Anspruch auf einen Anschluss an das Kommunikationsnetz. Ein Anschluss ausserhalb der Bauzone bedarf einer individuellen privatrechtlichen Vereinbarung, gemäss welcher sich der Grundeigentümer und/oder der Baurechtnehmer einerseits und die PGB andererseits über die Tragung der mit der Realisierung des Anschlusses anfallenden Kosten und weiteren Bedingungen einigen.

Ein zeitlich befristeter Anschluss, z.B. für Baustellen, Festanlässe, Veranstaltungen, bedarf einer individuellen Vereinbarung, gemäss welcher sich der Grundeigentümer, der Baurechtnehmer und/oder der Veranstalter einerseits und die PGB andererseits über die Tragung der mit der Realisierung des Anschlusses anfallenden Kosten und weiteren Bedingungen einigen.

Art. 5 Entschädigung des Anschlusses an das Kommunikationsnetz

Der Anschluss oder Wiederanschluss im Falle eines Abbruchs und Neubaus einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Geschäftslokals innerhalb der Bauzone kann gegen die Leistung einer einmaligen Anschlussentschädigung durch den Grundeigentümer erfolgen. Diese einmalige Anschlussentschädigung kann sich entweder aus dem effektiven Aufwand für die Realisierung des Anschlusses im Einzelfall ergeben, oder aus einem pauschalen Betrag für jede angeschlossene Liegenschaft und einem zusätzlichen pauschalen Betrag pro Wohnung/Geschäftslokal in der angeschlossenen Liegenschaft zusammensetzen.

Einmalige Anschlussentschädigungen und deren Ausgestaltung gemäss Abs. 1 werden vom Gemeinderat festgelegt. Die Betriebsleitung der EVB (nachfolgend «Betriebsleitung») kann für Anschlussentschädigungen eine Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.

Sofern der Gemeinderat keine einmalige Anschlussentschädigung festlegt, erfolgt der Anschluss einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Geschäftslokals durch die PGB ohne Entschädigungspflicht des Grundeigentümers und/oder des Baurechtnehmers. Auch im Fall einer festgelegten einmaligen pauschalen Anschlussentschädigung bleiben privatrechtliche Einzelfallvereinbarungen zwischen der PGB und dem Grundeigentümer und/oder Baurechtnnehmer aufgrund einer konkreten Marktsituation, in welcher ein Wettbewerber der PGB keine oder eine im Vergleich zu der PGB tiefere Anschlussentschädigung verlangt, möglich, sofern solche durch die Betriebskommission der EVB genehmigt werden.

Auch nach der Vollendung des Anschlusses an das Kommunikationsnetz und der Bezahlung einer allfälligen Anschlussentschädigung verbleibt die Anschlussleitung (bis zum und mit dem Gebäudeanschlusskasten) im Eigentum der PGB.

Die Kosten für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb des Kommunikationsnetzes werden neben der allfälligen Erhebung von einmaligen Anschlussentschädigungen weiter

- a) über die von Endkunden für eigene Telekommunikationsdienste an die PGB gestützt auf die entsprechenden privatrechtlichen Verträge zu leistenden Entschädigungen, sowie
- b) über die von anderen Anbietern von Telekommunikationsdiensten an die PGB gestützt auf die entsprechenden privatrechtlichen Netznutzungsverträge zu leistenden Entschädigungen gedeckt.

Soweit dies der marktwirtschaftliche Wettbewerb zulässt, sind einmalige Anschlussentschädigungen gemäss Abs. 1 sowie Entschädigungen in entsprechenden Verträgen gemäss Abs. 5 so festzulegen, dass der Bau, der Unterhalt und der Betrieb des Kommunikationsnetzes insgesamt kostendeckend erfolgen, eine Verzinsung und Abschreibung von Anlagen des Kommunikationsnetzes möglich sind und mit der Führung des Kommunikationsnetzes ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.

Art. 6 Anschlussbedingungen

Die allgemeinen Bedingungen über den Anschluss einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz ergeben sich aus dem Anschlussvertrag und den zum Anschlussvertrag gehörenden allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

Der von den PGB zu verwendende privatrechtliche Anschlussvertrag und die von den PGB zu verwendenden allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) werden von der Betriebskommission der EVB erlassen. Soweit dies der marktwirtschaftliche Wettbewerb erfordert, sind Abweichungen davon im Einzelfall möglich. Abweichungen sind von der Betriebsleitung zu genehmigen.

Art. 7 Finanzierungsbeiträge für die glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung

Die Realisierung einer glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung erfolgt unter Berücksichtigung fernmelderechtlicher Vorgaben und gemäss den im Anschlussvertrag vereinbarten technischen Bedingungen der PGB in der Verantwortung und auf Kosten des Grundeigentümers und/oder des Baurechtnehmers. Der Gemeinderat kann Finanzierungsbeiträge an die vom Grundeigentümer und/oder vom Baurechtnnehmer vorzunehmende Realisierung einer glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung beschliessen. Ungeachtet der Leistung eines Finanzierungsbeitrags durch die PGB befindet sich eine glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung (exklusive Hausanschlusskasten) im Eigentum des Grundeigentümers.

Die Wartung, der Unterhalt und die Instandhaltung einer glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung erfolgen in der Verantwortung und auf Kosten des Grundeigentümers und/oder Baurechtnehmers. Die PGB ist berechtigt, dazu mit dem Grundeigentümer privatrechtliche Wartungs-, Unterhalts- und Instandhaltungsverträge abzuschliessen.

Art. 8 Bekanntgabe von Daten

Die PGB kann Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen, welche das Kommunikationsnetz für den Vertrieb von Telekommunikationsdienstleistungen an Privat- und Geschäftskunden nutzen, Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit diese die Personendaten für die Nutzung des Kommunikationsnetzes und den Vertrieb ihrer Telekommunikationsdienstleistungen benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt.

Die anderen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.

Vorbehalten bleibt zwingendes übergeordnetes Recht.

Art. 9 Haftungsbeschränkung

Die PGB haftet nicht für Schäden, welche durch

- a) die geplante und ungeplante Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Kommunikationsnetz transportierten Signale, oder durch
- b) die Verwendung der durch das Kommunikationsnetz transportierten Signale durch Dritte entstehen.

Vorbehalten bleibt zwingendes übergeordnetes Recht.

Art. 10 Bestehende Anschlüsse und Vereinbarungen

Der Bestand von im Zeitpunkt der Inkraftsetzung bereits bestehenden Anschlüssen und Anschlussvereinbarungen sowie von im Zeitpunkt der Inkraftsetzung bereits bestehenden anderweitigen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Anschluss an das Kommunikationsnetz und dessen Nutzung bleiben von der Inkraftsetzung unberührt. Solche Vereinbarungen werden erst durch den Abschluss von Anschlussverträgen gemäss diesem Reglement abgelöst.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der rechtskräftigen Durchführung des fakultativen Referendums.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Benken SG genehmigt am 12. April 2022.

Gemeinderat

Die Präsidentin / Der Gemeindeschreiber-Stv.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. Mai 2022 bis 21. Juni 2022.

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

NACHTRAG I

Änderung von Art. 2 (Aufhebung) sowie Art. 5 und 6 (Ersatz des Begriffes Geschäftsleitung durch den Begriff Betriebsleitung) vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Benken SG genehmigt am 15. August 2023.

Gemeinderat

Die Präsidentin / Die Gemeindeschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. Januar 2025 bis 28. Februar 2025.

In Kraft gesetzt per 1. März 2025.

Anschlussentschädigungen im Zusammenhang mit dem Glasfaser-Kommunikationsnetz

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 des Reglements Glasfaser-Kommunikationsnetz der Politischen Gemeinde Benken SG vom 12. April 2022 beschliesst der Gemeinderat:

Preistabelle Glasfaser EVB		
		Eigentümer
Gebäudeanschluss innerhalb Bauzone	Bemerkungen	Preis in sFr.
Nacherschliessung best. Liegenschaft	bis und mit BEP/Netztrennstelle inkl. 1 Nutzungseinheit	1'950.00
Erschliessung Neubau	bis und mit BEP/Netztrennstelle inkl. 1 Nutzungseinheit	1'950.00
Pro zusätzlicher NE best. Liegenschaft	pro OTO-Anschlussdose/nachzugsfähige Rohranlage	250.00
Pro zusätzlicher NE Neubau	pro OTO-Anschlussdose/nachzugsfähige Rohranlage	250.00
BEP-FD in Überbauungen bis 50m	Fiber-Verteiler ab BEP pro weiterem MFH bis 5 NE	1'690.00
Erweiterung BEP-FD	pro zusätzlicher Nutzungseinheit (6 - 15 NE)	95.00
Mehrlänge BEP-FP	pro 20m	350.00
OTO Neubau und Resterschliessung	Spleissung pro OTO-Anschlussdose im BEP	durch EVB
Umverlegung best. Gebäudeanschluss	Nach Vorgabe EVB	Nach Aufwand
Umverlegung best. OTO	Nach Vorgabe EVB	Nach Aufwand
Zusätzlicher BEP ab bestehendem BEP	Nach Vorgabe EVB	Nach Aufwand
Gebäudeanschluss ausserhalb Bauzone		
Nacherschliessung best. Liegenschaft	bis und mit BEP/Netztrennstelle inkl. 1 Nutzungseinheit	Nach Aufwand
Erschliessung Neubau	bis und mit BEP/Netztrennstelle inkl. 1 Nutzungseinheit	Nach Aufwand
Pro zusätzlicher NE best. Liegenschaft	pro OTO-Anschlussdose/nachzugsfähige Rohranlage	250.00
Pro zusätzlicher NE Neubau	pro OTO-Anschlussdose/nachzugsfähige Rohranlage	250.00
BEP-FD in Überbauungen bis 50m	Fiber-Verteiler ab BEP pro weiterem MFH bis 5 NE	1'690.00
Erweiterung BEP-FD	pro zusätzlicher Nutzungseinheit (6 - 15 NE)	95.00
Mehrlänge BEP-FD	pro 20m	350.00
OTO Neubau und Resterschliessung	Spleissung pro OTO-Anschlussdose im BEP	durch EVB
Umverlegung best. Gebäudeanschluss	Nach Vorgabe EVB	Nach Aufwand
Umverlegung best. OTO	Nach Vorgabe EVB	Nach Aufwand
Zusätzlicher BEP ab bestehendem BEP	Nach Vorgabe EVB	Nach Aufwand

Geltendmachung

Die Geltendmachung der einmaligen Anschlussentschädigung erfolgt über den Anschlussvertrag mit dem Grundeigentümer und/oder dem Baurechtnehmer.

Mehrwertsteuer

Die einmaligen Anschlussentschädigungen sind in Schweizer Franken (CHF) exklusive Mehrwertsteuer angegeben. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Steuersatz berechnet und ist zusätzlich zu bezahlen.

Vom Gemeinderat der politischen Gemeinde Benken SG genehmigt am 12. April 2022 und 7. April 2026 (Positionen zu BEP-FD).

Gemeinderat

Die Präsidentin / Die Gemeindeschreiberin

Finanzierungsbeitrag im Zusammenhang mit dem Glasfaser-Kommunikationsnetz

Gestützt auf Art. 7 des Reglements Glasfaser-Kommunikationsnetz der Politischen Gemeinde Benken SG vom 12. April 2022 beschliesst der Gemeinderat:

Wurde während dem Rollout die Vertragsurkunde Glasfasererschliessung unterzeichnet, gilt bis auf Widerruf folgendes:

Geht bei einem Provider, welcher über das Benkner Glasfaser-Kommunikationsnetz seine Dienste anbietet, eine Bestellung ein, so wird dem Besteller einmalig die 1. OTO-Dose durch die EVB finanziert. Der Standort dieser OTO-Dose wird durch die EVB bestimmt, in der Regel beim Media-Verteiler. Vom Besteller ist eine nachzugsfähige Rohrinstallation bereitzustellen, allfällige Mehraufwendungen können in Rechnung gestellt werden. Die Arbeiten werden durch ein von der EVB beauftragtes Unternehmen durchgeführt.

Danach gelten auch bei bestehenden Gebäuden die Finanzierungsbeiträge gemäss Neubauten.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Benken SG genehmigt am 12. April 2022.

Gemeinderat

Die Präsidentin / Der Gemeindeschreiber-Stv.